

Die Europäische Menschenrechtskonvention schützt unsere Rechte



www.schutzfaktor-m.ch

Die Menschenrechtskonvention schützt alle

Die Menschenrechte schützen uns vor der Willkür des Staates. Sie garantieren, dass wir alle in Würde leben können. Die Menschenrechte bilden die Basis unserer Demokratie und Selbstbestimmung. Sie stehen uns allen zu, egal ob arm oder reich, alt oder jung, gesund oder krank, Schweizer oder Ausländerin. Aber auch die Menschenrechte müssen geschützt werden, sie sind nicht automatisch gesichert durch die Bundesverfassung. Sie sollen nicht durch nationale Gerichte, das Parlament oder Volksentscheide geschwächt werden können. Darum ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ein so wichtiger Schutzfaktor für uns. Sie garantiert, dass ein Mindeststandard an Menschenrechten gewahrt bleibt. Auch in der Schweiz. So schützt die EMRK unsere Sicherheit, Freiheit und Demokratie. Die Schweiz ist gut auf Kurs in Sachen Menschenrechte. Sie ist ein Vorbild für viele Länder, gerade auch innerhalb Europas.

Wenn ein Gesetz gegen die Menschenrechte verstösst

In der Schweizer Bundesverfassung sind die Menschenrechte als Grundrechte festgehalten. Die Schweiz hat bei der Revision der Bundesverfassung 1999 alle Menschenrechte der EMRK in den Grundrechtskatalog aufgenommen. Wenn ein Bundesgesetz erlassen wird, das gegen unsere Verfassung verstösst, haben wir ein Problem: Die Schweizer Gerichte können einen solchen Widerspruch nicht korrigieren. Sie müssen dieses verfassungswidrige Gesetz dennoch anwenden. Dabei sind sie aber zum Glück an die EMRK gebunden und können eine Konventionsverletzung beheben. So werden die Grundrechte in unserer Verfassung durch die EMRK erst garantiert. Dank der EMRK werden Lücken in unseren Gesetzen oder Fehler in der Rechtsprechung sichtbar, die aufgrund eines Urteiles geschlossen oder korrigiert werden können. So geschehen in diesen realen Fällen:

! **Ursula B.: Gefängnis wegen Schwangerschaft**

- Ursula B. wurde 1967 als 17-Jährige ins Frauengefängnis Hindelbank eingesperrt, weil sie als Minderjährige und Unverheiratete schwanger war. Ohne Gerichtsverhandlung oder Anhörung. Ihr Leben wurde zerstört. Diese sogenannte «administrative Verwahrung» war per Gesetz vorgesehen. Tausende von Jugendlichen und Erwachsenen wurden eingesperrt, denen die Behörden einen «liederlichen Lebenswandel», «Vaganterei» oder «Arbeitsscheue» vorwarfen. Sie wurden in «Erziehungsanstalten» eingewiesen, welche oft ganz normale Gefängnisse waren.

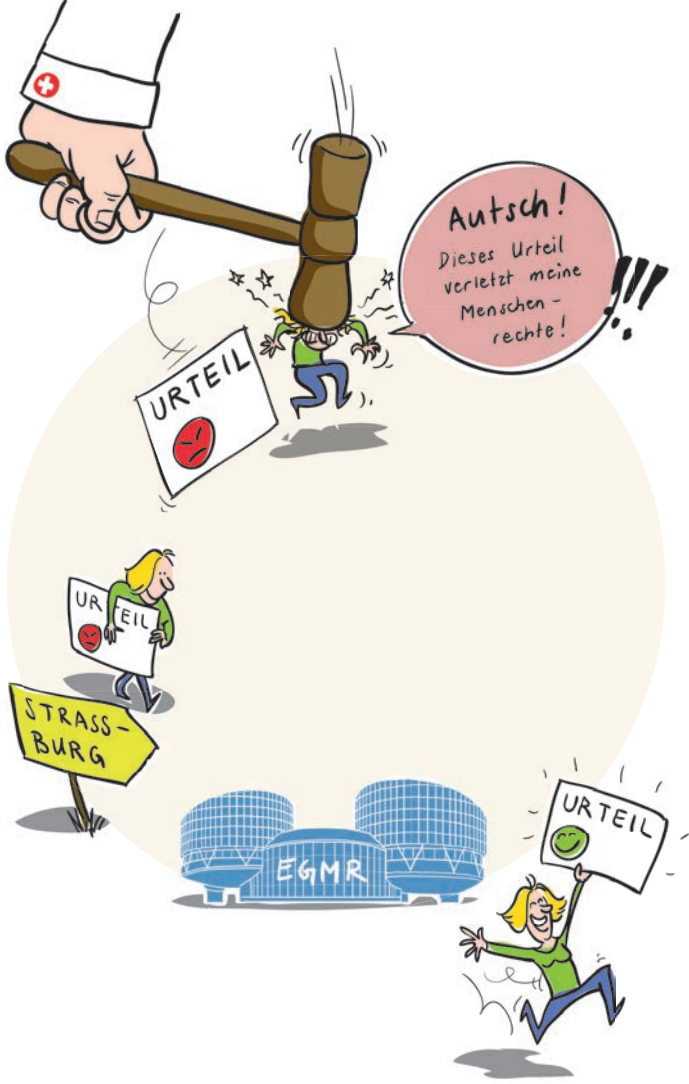
Dank dem Druck durch die EMRK passte die Schweiz 1981 endlich das Zivilgesetzbuch entsprechend an. Die administrative Verwahrung gibt es seither nicht mehr. Die Opfer bleiben. Die «Wiedergutmachungsinitiative» verlangt nun, dass sie entschädigt werden.

! **Ehe-Verbot**

• Wer in der Schweiz als «schuldig» geschieden wurde, lief vor 1987 Gefahr, dass das Scheidungsgericht eine Wartefrist von bis zu drei Jahren bis zur erneuten Eheschliessung erliess. Erst nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schweiz wegen Verletzung des Rechts auf Ehefreiheit verurteilte, wurde diese Praxis aufgehoben.

! **Howald M.: Keine Gerechtigkeit für Asbestopfer**

• Seit Mitte der 60er-Jahre war bekannt, dass Asbeststaub Krebs verursachen kann. Trotzdem waren die Sicherheitsvorkehrungen in vielen Firmen ungenügend. So auch in der BBC (heute ABB), wo Howald M. bis 1978 als Maschinenmechaniker arbeitete. 2004 erkrankte er an Brustfellkrebs, worauf er gegen seinen Arbeitgeber klagte. Die Schweizer Gerichte wiesen die Klage auf Entschädigung ab, weil die Ansprüche gemäss Gesetz bereits 1988 verjährt waren. Howald M. starb im November 2005 im Alter von 58 Jahren. Die Familie des Verstorbenen wandte sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Dieser stellte fest, dass das Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden sei. Denn die im Gesetz vorgesehene Verjährungsfrist sei zu kurz. Asbestschäden werden erst lange nach dem Kontakt mit dem gefährlichen Material sichtbar. Die Schweiz muss nun das Gesetz über Verjährung anpassen und eine Entschädigung bezahlen, auch an weitere Asbestopfer.



Autsch!
Dieses Urteil
verletzt meine
Menschen-
rechte!

URTEIL

URTEIL

STRASS-
BURG

EGMR

URTEIL

Wenn ein Gerichtsurteil die Menschenrechte verletzt

! **Margrit S.Z.: Diskriminierung wegen Mutterschaft**

• Bei Margrit S.Z. hatte die Invalidenversicherung eine Arbeitsunfähigkeit von 60–70% festgestellt, weshalb sie eine entsprechende Rente erhielt. Nach der Geburt eines Kindes wurde ihre Rente auf die Hälfte reduziert. Dies mit der Begründung, Frauen würden nach allgemeiner Lebenserfahrung ihre Arbeit nach der Geburt eines Kindes ohnehin aufgeben oder zumindest reduzieren. Dank einem Urteil des EGMR von 1993 musste dieser Entscheid korrigiert werden. Das Urteil machte sichtbar, was Ungleichbehandlung in der Praxis bedeutet.

! **Catherine P.: Vergeblicher Kampf um ihr Kind**

• Catherine P., eine Philippinin, wurde mit ihrem einjährigen Sohn 2002 aus der Schweiz ausgewiesen. Sie erlaubte dem Vater des Kindes 2004, das Kind für Ferien in die Schweiz zu nehmen. Er brachte das Kind nie mehr zurück. Sie kämpfte erfolglos um eine Aufenthaltsbewilligung, um regelmässigen Kontakt zu ihrem Kind haben zu können. Sechs Jahre lang sah sie ihr Kind nicht. Der EGMR gab ihr schliesslich Recht: Die Schweiz hat das Recht auf Familienleben des Kindes und der Mutter verletzt. Catherine P. lebt jetzt in der Schweiz und kann ihr Kind oft sehen. Das Sorgerecht allerdings war während der langen Zeit der Trennung von Mutter und Kind bereits dem Vater zugesprochen worden.



Wenn eine Mehrheit eine Minderheit schwächt

Eine Mehrheit an der Urne kann die Verfassung ändern. Auf diese Weise können auch in der Verfassung garantierte Grundrechte aufgrund einer Volksinitiative geändert und sogar abgeschafft werden. Das ist etwa mit der Ausschaffungsinitiative passiert.

! Eine der Folgen dieses Volksentscheides wäre gewesen, dass sogar Menschen, die in der Schweiz geboren wurden und in der Schweiz aufwuchsen wegen kleinen Vergehen automatisch aus der Schweiz hätten ausgewiesen werden müssen. Zum Beispiel jemand, der einen Nebenverdienst von 100 Franken der Arbeitslosenkasse nicht deklariert hat. Dies ohne Berücksichtigung, ob damit eine Familie auseinander gerissen wird. Das Parlament hat schliesslich einer Härtefallklausel zugestimmt, damit Extremfälle verhindert werden können. Es berief sich dabei auf die in der Schweizer Bundesverfassung und auf die in der EMRK garantierten Rechte. So übernimmt das Parlament Verantwortung für die Menschenrechte, damit diese nicht erst in Strassburg erstritten werden müssen.



Wussten Sie, dass...



- ... der Europarat aus 47 Mitgliedstaaten des europäischen Kontinentes besteht, mit Ausnahme des Vatikansstaates und der Diktatur Weissrussland? Die Schweiz ist auch Mitglied.
- ... alle Mitgliedstaaten die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ratifiziert haben und diese den europäischen Mindeststandard für Menschenrechte darstellt?
- ... die EMRK nach dem 2. Weltkrieg geschaffen wurde, um Demokratien zu fördern und den Frieden in Europa zu sichern?
- ... die Schweiz die EMRK 1974 mit einem demokratischen Entscheid des Parlaments ratifiziert hat?
- ... die Einführung des Frauenstimmrechts eine Voraussetzung für die Ratifikation war?
- ... die Gerichte und staatlichen Behörden jedes Mitgliedstaates verpflichtet sind, sich an die Bestimmungen der EMRK zu halten?
- ... der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg über die Einhaltung der Konvention wacht?

- ... der EGMR, die EMRK und der Europarat nichts mit der EU und Brüssel zu tun haben?
- ... sich alle in der Schweiz lebenden Menschen in Strassburg wehren können, wenn sie finden, ihre Rechte seien durch das Bundesgericht oder Bundesverwaltungsgericht verletzt worden?
- ... die Schweiz in nur in 3 von 200 Fällen, die nach Strassburg gelangen, verurteilt wird und ein Vorbild in Sachen Menschenrechte für viele andere Mitgliedstaaten ist?
- ... dank den Urteilen des EGMR unsere Gesetze und die Rechtssprechung verbessert werden konnten? (siehe Beispiele Rückseite)



Unsere Richterinnen und Richter in Strassburg

Die Richterinnen und Richter in Strassburg sind keine fremden Richter, sondern gemeinsame Richter der Mitgliedstaaten des Europarates. Jeder Mitgliedstaat stellt eine Richterin oder einen Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Sie werden demokratisch durch die Parlamentarische Versammlung des Europarates gewählt. Dies aufgrund von drei Vorschlägen, welche in der Schweiz der Bundesrat macht. Der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gehören auch sechs Mitglieder des Schweizer Parlaments an.

Die Richterinnen und Richter sind neun Jahre im Amt. Sie richten neutral und unabhängig von politischen Interessen. Die Schweizer Richterin heisst Helen Keller. Sie ist immer dabei, wenn der Gerichtshof in einem Fall gegen die Schweiz eine Menschenrechtsverletzung feststellen könnte. Denn sie weiss am besten über das nationale Recht und die Gegebenheiten in der Schweiz Bescheid. Das Urteil fällt das Richtergrremium per Mehrheitsentscheid. Die Richterinnen und Richter urteilen nicht über ein Land. Sie entscheiden lediglich, ob ein nationales Gerichtsurteil ein Menschenrecht verletzt hat.



Möchten Sie sich für unsere Menschenrechte einsetzen?

Es gibt viele Möglichkeiten:

www.schutzfaktor-m.ch: «Aktiv werden»

Sie möchten die Kampagne Schutzfaktor M finanziell unterstützen? Verlangen Sie einen Einzahlungsschein oder spenden Sie online unter www.schutzfaktor-m.ch/spenden

Sie möchten Mitglied des Vereins Dialog EMRK werden? Verlangen Sie die Unterlagen oder registrieren Sie sich online unter www.schutzfaktor-m.ch/mitglied-werden

Sie möchten mithelfen, dass mehr Menschen ihren Schutzfaktor Menschenrechte kennen? Dann bestellen Sie diese Broschüre für Freunde und Bekannte oder zum Auflegen an Ihrer Party, beim Zahnarzt oder an einer Vernissage: www.schutzfaktor-m.ch/material-bestellen



Wir haben alle Rechte!



Das Recht auf...

... Leben
... Freiheit
... Sicherheit
... faire Verfahren
... Schutz vor un-
menschlicher
Behandlung
... Privatsphäre
... Glaubens- und
Gewissensfreiheit
... Ehe und Familie
... Meinungs- und
Versammlungs-
freiheit

Menschenrechte
schützen uns,...

...aber...

...wer schützt
eigentlich die
Menschenrechte?



Schutzfaktor M ist eine Kampagne des Vereins Dialog EMRK.

Adresse: Dialog EMRK, 3000 Bern, Tel: 031 305 58 52

E-Mail: info@schutzfaktor-m.ch